

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 948

vom 21. März 1967

ss

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim hat am 15. November 1963 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Im Tal" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 2. Dezember 1963 bis 2. Januar 1964 statt. Sie wurde durch Publikation im "Wochenblatt" vom 29. November 1963 und durch eingeschriebenen Brief an die einzige betroffene Grundeigentümerin vom 26. November 1963 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 6. März 1967 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch sie allgemeinverbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Prüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

a. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

b. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die zum Entscheid unterbreitete Stichstrasse bereits erstellt ist. Es handelt sich somit um das Gesuch der nachträglichen Genehmigung der entsprechenden Bau- und Strassenlinien. Der

beschlossene Baulinienabstand beträgt 14.20 m und der Strassenlinienabstand 7.00 m (5.50 m Fahrbahn, 1 Trottoir zu 1.50 m). Nach den Bestimmungen von § 11 des kommunalen Baureglementes handelt es sich somit um das Profil einer Nebenstrasse 2. Klasse. Die Bestimmungen von § 25 des gleichen Reglementes, welche die Einzelheiten solcher Stichstrassen regeln, sind ebenfalls eingehalten. Ebenso genügt die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung den Anforderungen der entsprechenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/ 4. 6.1946). Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim am 15. November 1963 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Im Tal" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/eBS/15/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8, BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim (2),  
an die Bauverwaltung Arlesheim,  
an das Ing.- und Vermessungsbüro D. Rohner,  
Arlesheim,

an das Grundbuchamt Arlesheim,  
an das Vermessungsamt,  
an das Tiefbauamt (3),  
an die Landeskanzlei,  
an die Planungsstelle (2),  
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official mentioned in the text above.